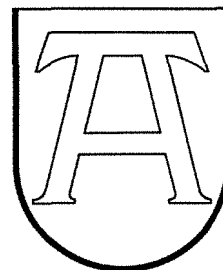


Amtsblatt

Stadt Marsberg



49. Jahrgang

Herausgegeben am 03.07.2023

Nummer: 09

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

34.	Bekanntmachung zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	83
35.	Bekanntmachung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg der Geschäftsjahre 2024 bis 2028	84
36.	Bekanntmachungsanordnung – Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marsberg	85
37.	Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckbindung von zwei Wegeteilflächen in der Gemarkung Borntosten	94
38.	Bekanntmachungsanordnung – Satzung der Stadt Marsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztags-schulen im Primarbereich vom 15.06.2023	95

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Bekanntmachung

zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Marsberg schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Lillers-Straße 8, Zimmer 20, 34431 Marsberg nach vorheriger Terminvereinbarung unter 02992 602 220 oder f.gierse@marsberg.de

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Marsberg, den 20.06.2023

Der Bürgermeister


T. Schröder

B e k a n n t m a c h u n g

der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg der Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt gemäß § 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (G V G) in der Zeit vom **05. Juli 2023 bis 12. Juli 2023** während der Dienstzeit in der Stadtverwaltung Marsberg, Lillers-Str. 8, Zimmer 08, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.



.....
(T. Schröder)

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Marsberg

Aufgrund der §§ 27 I, IV I, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG)- vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) und des § 5 I des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) hinsichtlich der nachstehenden §§ 5 und 9 wird von der Stadt Marsberg als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 OBG NW gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Marsberg vom 15. Juni 2023 für das Gebiet der Stadt Marsberg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Reitwege, Bürgersteige, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Durchlässe und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen, soweit es sich hierbei nicht um eingefriedete oder sonst eindeutig erkennbar private Flächen handelt.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, alle gewollt der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung gestellten oder bestimmungsgemäss zugänglichen Einrichtungen, insbesondere
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel-, Sport- und Parkflächen, Waldungen, Anpflanzungen, Friedhöfe und Gärten, Brunnenanlagen und Gewässer nebst Uferbereichen;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Fernsprech- und Wetterschutzeinrichtungen, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Warteeinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel;
 3. Denkmäler, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, öffentliche Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

Die Ziffern 1 bis 3 gelten nicht für Gleisanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne des § 1 II StVO dienen.

§ 3

Nutzung und Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. Zu jeder über den Gemeingebruch hinausgehenden Benutzung bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (§ 18 StrWG NW)
- (2) Untersagt ist insbesondere
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, abzupflücken, umzufahren oder sonstwie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu verdecken und anders als bestimmungsgemäss zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. die Anlagen ausserhalb der Wege zu betreten, wenn es sich nicht um ausgewiesene Sport-, Spiel und Liegewiesen handelt;
 5. die Anlagen zu befahren, wenn es sich hierbei nicht um Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie um das andere Personen nicht behindernde Befahren mit Kinderwagen, Kinderspielfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle handelt;
 6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 7. Fahrzeuge dauerhaft in den Anlagen und auf Verkehrsflächen abzustellen, wenn es sich hierbei nicht um Halten und Parken im Sinne der StVO handelt;
 8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 9. Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Straßenkanäle und deren Abdeckungen sowie Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Versorgungsleitungen, Kabelmerksteine und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.
 10. Gewerbliche Betätigungen, die einer Reisegewerbekarte nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Kindergärten und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des StrWG NW und die aufgrund dessen ergangener Satzungen bleiben hiervon unberührt.
 11. Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen jeder Art unbefugt auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen ab- und aufzustellen;
 12. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Getränkedosen und sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährliche Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Verkehrsflächen und Anlagen, es sei denn, es handelt sich um die ordnungsgemässe Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln. Motor- Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Instandsetzen von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen und in Anlagen, sofern es sich nicht aus Pannen ergibt, die kurzfristig vom Kraftfahrzeugführer behoben werden können;
 5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, insbesondere die Kanalisation. Diesen Stoffen sind Säuren, säurehaltige und giftige Flüssigkeiten gleichgestellt. Bei unfallbedingten oder sonstigem Auslaufen derartiger Stoffe hat der Verursacher alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt ist -ausserhalb der Dienststunden der Polizei- zudem sofortige Mitteilung zu machen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit keine Gefährdung oder Erschwerung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 32 StVO vorliegt.

§ 5

Umgang mit Fäkalien, Klärschlamm und tierischen Verdauungsprodukten

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, die Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Klärschlämme, Gülle und ähnliche Stoffe dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Das Aufbringen von tierischen Verdauungsprodukten auf im bebauten Stadtgebiet gelegene Grundstücke ist nur gestattet, wenn diese Stoffe unverzüglich in den Boden eingearbeitet werden.

§ 6 Abfallentsorgung

Im Haushalt angefallener Müll und gewerbliche Abfälle dürfen nicht in die an den Verkehrsflächen und in den Anlagen aufgestellten Abfallbehälter gefüllt werden.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur von Personen mitgenommen werden, die von ihrer körperlichen Konstitution her ausreichend auf diese einwirken können. Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über die Tiere übertragen ist, haben dafür zu sorgen, dass diese nicht aufsichtslos umherlaufen, keine Personen gefährden oder schädigen, keine Sachen beschädigen, Verkehrsflächen und Anlagen nicht verschmutzen. Dennoch erfolgte Verunreinigungen sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen
 - a) im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 1,
 - b) außerhalb bebauter Ortsteile
 - in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen,
 - auf anderen Flächen, soweit der Leinenzwang durch besondere Beschilderung vorgeschrieben ist,
 - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Darüber hinaus gelten hinsichtlich des Leinenzwanges die in § 2 Abs.2 Nr. 3 und 4 Landeshundegesetz aufgeführten allgemeinen Pflichten und für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen zusätzlich § 5 Abs. 2 Landeshundegesetz.

- (3) Vorstehende Regelungen gelten nicht für Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher tierärztlich kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht gewährleistet wird.

§ 8 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen unbeschadet einer anderen durch Schilder festgelegten Altersgrenze nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren sowie Aufsichtspersonen.
- (2) Ballspiele jeglicher Art sowie andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sind verboten, wenn hierfür nicht besondere Flächen ausgewiesen sind.

- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielflächen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20.00 Uhr, erlaubt.

§ 9 Mittagsruhe

- (1) In Wohn und Kleinsiedlungsgebieten ist in der allgemeinen Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.
- (2) Die allgemeine Ruhezeit gilt nicht für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

§ 10 Schutzvorkehrungen

- (1) An Grundstücken dürfen Gegenstände zu den Verkehrsflächen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass durch sie Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden. Auf Verlangen der örtlichen Ordnungsbehörde sind Schutzanlagen anzubringen.
- (2) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fussgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein.
- (3) Bei Arbeiten an Gebäuden und auf Grundstücken, bei denen Gegenstände auf Verkehrsflächen oder Anlagen fallen können, sind Schutzvorkehrungen derart zu treffen, dass niemand gefährdet werden kann. Insbesondere sind Warneinrichtungen in ihrem Zweck entsprechend geeigneter Weise aufzustellen und gegebenenfalls, insbesondere bei Dunkelheit, zu beleuchten. Erfordern die Arbeiten eine teilweise oder vollständige Sperrung von Verkehrsflächen, so ist die Erlaubnis für die Sperrung rechtzeitig bei der zuständigen Behörde einzuholen.
- (4) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen zu entfernen. Verstopfte und überlaufende Dachrinnen sowie schadhafte Regenabfallrohre, die Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen, sind instandzusetzen.
- (5) Blumentöpfe, -kästen u. ä. sind gegen Herabfallen in den Verkehrs- oder Anlagenraum fachgerecht zu sichern.
- (6) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 11 Überspannung von Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen, Spruchbändern und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis überspannt werden. Unberührt bleibt die Installation durch Versorgungsunternehmen.
- (2) Leitungen und Antennen sind mindestens 6 m, Spruchbänder und ähnliche Gegenstände 4,50 m über den Erdboden hinwegzuführen. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, sonstige dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13 Numerierung von Grundstücken

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der eine Hausnummer nicht erkennen liesse, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor / der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist erkennbar mit Farbe durchzustreichen, dass die alte neben der neuen Nummer deutlich lesbar bleibt.

§ 14 Werbung, Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben, zu übermalen oder in sonstiger Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Die Verbote gelten nicht für den politischen Wahlkampf, für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger, sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen aber nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

- (4) Wer entgegen der Verbote der Abs. 1 und 2 handelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Pflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den die jeweiligen Plakatanschlüsse oder Darstellungen hinweisen. Ungeachtet hiervon kann die Ordnungsbehörde unerlaubt angebrachte Werbeträger auf Kosten des Beseitigungspflichtigen entfernen oder entfernen lassen.
- (5) Die Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von den bevorstehenden Verboten zulassen, wenn diese im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten sind.
- (6) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die von den Parteien zulässigerweise aufgestellten Werbeträger von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen.

§ 15

Ausnahmeerlaubnis

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den vorstehenden Verboten zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Bussgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäss § 2 der Verordnung,
 - 2. die Bestimmungen hinsichtlich der Nutzung und des Schutzes der Verkehrsflächen und Anlagen gemäss § 3 der Verordnung,
 - 3. das Verunreinigungsverbot gemäss § 4 der Verordnung,
 - 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Entsorgung von Hausmüll und gewerblichen Abfällen gemäss § 6 der Verordnung,
 - 5. die Bestimmungen hinsichtlich der Tierhaltung gemäss § 7 der Verordnung,
 - 6. die Bestimmungen bezüglich der Kinderspielplätze gemäss § 8 der Verordnung,
 - 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Schutzvorkehrungen nach § 10 der Verordnung,
 - 8. die Bestimmungen hinsichtlich der Überspannung von Verkehrsflächen und Anlagen gemäss § 11 der Verordnung,
 - 9. die Duldungspflicht gemäss § 12 der Verordnung,
 - 10. die Pflicht der Numerierung von Grundstücken gemäss § 13 der Verordnung,
 - 11. die Bestimmungen hinsichtlich des Werbens und Plakatierens gemäss § 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäss § 17 I litt. b. LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. die Bestimmungen hinsichtlich des Umganges mit Fäkalien, Klärschlamm und tierischen Verdauungsprodukten gemäss § 5 der Verordnung oder
 - 2. die Bestimmungen hinsichtlich der Mittagsruhe gemäss § 9 der Verordnung

verletzt.

- (3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 31 OBG NW mit einer Geldbusse nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S 2432), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbussen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt entsprechend § 34 S. 1 OBG NW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Ihre Geltungsdauer richtet sich nach § 32 OBG NW.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 26.06.2023

Der Bürgermeister



T. Schröder

B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung der Zweckbindung von zwei Wegeteilflächen in der Gemarkung Borntosten.

Im Rezess über die Spezialseparation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Borntosten, bestätigt am 30. März 1872, ist für das Grundstück Borntosten, Flur 1, Flurstück 71 und für das Grundstück Borntosten, Flur 1, Flurstück 79 jeweils eine Zweckbindung als Weg festgesetzt worden.

Durch die jeweiligen Flurstücke werden die angrenzenden Grundstücke erschlossen. Die Teilflächen sollen, aufgrund des Ausbaues der K64/1, an den Hochsauerlandkreis veräußert werden.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt, die Zweckbindung aufzuheben. Einwendungen hiergegen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadtverwaltung – Zimmer 28 – oder schriftlich erhoben werden. Der Lageplan kann in Zimmer 28 des Rathauses eingesehen werden.



Thomas Schröder

**Satzung
der Stadt Marsberg
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offenen Ganztagschulen
im Primarbereich
vom 15.06.2023**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 in der zuletzt gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 zuletzt geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 sowie § 9 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 01.08.2005 in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am ... die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich / Allgemeines**

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung der Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an den Grundschulen in städtischer Trägerschaft, die eine Offene Ganztagschule (OGS) eingerichtet haben.
- (2) Die Stadt Marsberg erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (3) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in Teilen der Schulferien NRW außerunterrichtliche Angebote an.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (5) Ein Anspruch auf Einrichtung einer OGS an einer bestimmten Schule besteht nicht.

**§ 2
Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Verbindung mit dem jeweiligen OGS-Kooperationspartner.

- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht dieser Satzung aus.
- (4) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch den bzw. die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauffolgenden Monats möglich, wenn ein Nachrücke-Kind angemeldet ist.
- (5) Ein Kind kann durch die Stadt Marsberg von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird oder die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der / des Erziehungsberechtigten beruht.

§ 3

Beitragspflichtige, Beitragszeitraum

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung und Fehltage des Kindes (z. B. Krankheit, Klassenfahrten, etc.) nicht berührt.

§ 4

Beitragshöhe, Beitragsermäßigung

- (1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Beitragsermittlung entfällt, wenn die Beitragspflichtigen den Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe zahlen.

- (2) Pflegeeltern im Sinne des § 3 dieser Satzung zahlen ohne Einkommensnachweis einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der **Anlage** (s. Elternbeitragstabelle) zu dieser Satzung.
- (4) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so wird für das zweite Kind einer Familie 50 % des Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (5) Für besondere Angebote und das Mittagessen werden zusätzliche Entgelte erhoben.
- (6) Auf Antrag der Eltern können die Elternbeiträge in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten nicht zuzumuten ist, aber zum Wohle des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
Die Entscheidung wird unter Einbeziehung aller beteiligten Behörden u.a. Jugendamt, zuständige Grundschule individuell im Einzelfall getroffen.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Jahresbruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen wird nicht als Einkommen angerechnet.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (z. B. beamtenrechtliche Bezüge).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträgen von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich ist das Einkommen in dem der Angabe vorausgegangenem Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das zu erwartende Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird dieses Einkommen zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im lfd. Jahr anfallen (z. B. Urlaubsgeld u. a.). Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, kann vom zu erwarteten Jahreseinkommen ausgegangen werden. Sobald aktuelle Einkommensbescheide aus dem Veranlagungsjahr vorliegen, sind diese unverzüglich vorzulegen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung eine höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stadt Marsberg unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7

Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Marsberg aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 8 Jährliche Überprüfung

- (1) Unabhängig von den in § 6 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen kann die Stadt Marsberg jährlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen überprüfen.

§ 9 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Der Beitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 10 Aufnahmebestätigung

- (1) Die Stadt Marsberg ist berechtigt, eine Aufnahmebestätigung in die OGS erst dann zu erteilen, wenn die Einkommenserklärungen sowie die Einkommensunterlagen bei der Stadt Marsberg vorliegen.

§ 11 Bußgeldvorschriften

- (1) Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Elterneinkommen können mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf die einschlägigen Strafen und Bußgeldvorschriften der §§ 17 bis 20 KAG NRW wird ausdrücklich hingewiesen. Beiträge, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt wurden, sind entsprechend zu ersetzen.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Marsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 22.06.2012 außer Kraft.

Anlage
zu § 4 der Satzung der Stadt Marsberg
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich
vom 15.06.2023
Elternbeitragstabelle
gültig ab 01.08.2023

Bruttojahreseinkommen	Elternbeitrag / Monat
bis 15.000 €	20 €
bis 20.000 €	30 €
bis 25.000 €	40 €
bis 37.000 €	60 €
bis 49.000 €	80 €
bis 61.000 €	100 €
bis 73.000 €	120 €
bis 85.000 €	150 €
bis 97.000 €	180 €
bis 109.000 €	200 €
über 109.000 €	220 €

Für das zweite Kind einer Familie beträgt der Beitrag 50 % des Elternbeitrages nach o.g. Staffelung. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 27.06.2023

Der Bürgermeister



T. Schröder